

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades
des Marktes Geisenhausen (Badegebührensatzung)
vom 23.02.2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Geisenhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Bad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Zehner- und Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten, Spinde

(1) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Inhaber von Saisonkarten haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Gebührenkarten werden nach teilweiser Benutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet, außer die Kartenummer ist bekannt.

(3) Die Gebührenkarten sind gültig im Kaufjahr, Zehnerkarten behalten ihre Gültigkeit für das Kaufjahr und das Folgejahr.

(4) Für die Miete von Spinden ist eine Mietvereinbarung abzuschließen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. Stichtag für das Lebensjahr ist der Tag des Kartenkaufs oder bei Saisonkarten für Familien der Tag der Antragstellung.

- (2) Die ermäßigten Gebühren für Kinder nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Stichtag für das Lebensjahr ist der Tag des Kartenkaufs.
- (3) Als Ermäßigte gelten Schwerbehinderte mit einem Grad ab 50, Studenten und Inhaber einer Ehrenamtskarte.
- (4) Notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte gemäß Absatz 3 erhalten freien Eintritt.
- (5) Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schwerbehinderte, Studenten und Inhaber einer Ehrenamtskarte haben auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (6) Bei Saisonkarten für Familien ist ein gemeinsamer Wohnsitz der Familienmitglieder Voraussetzung. Kinder und Jugendliche werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Stichtag für das Lebensjahr ist der Tag der Antragsstellung.
- (7) Mitglieder der Wasserwacht haben freien Eintritt, soweit sie mit der Unterstützung des gemeindlichen Aufsichtspersonals beauftragt sind.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelkarte Erwachsene	3,00 € (inkl. 7 % MwSt.)
Einzelkarte Erwachsene ab 17:00 Uhr	1,50 € (inkl. 7 % MwSt.)
Einzelkarte Kinder, Jugendliche, Ermäßigte	1,50 € (inkl. 7 % MwSt.)
Zehnerkarte Erwachsene	27,00 € (inkl. 7 % MwSt.)
Zehnerkarte Kinder, Jugendliche, Ermäßigte	13,00 € (inkl. 7 % MwSt.)
Saisonkarte Erwachsene	60,00 € (inkl. 7 % MwSt.)
Saisonkarte Kinder, Jugendliche, Ermäßigte	30,00 € (inkl. 7 % MwSt.)
Saisonkarte Familien	99,00 € (inkl. 7 % MwSt.)
Saisonpauschalen für örtliche Schulen und Hort:	
Grund- und Mittelschule St. Martin	150,00 € (inkl. 7 % MwSt.)
Montessorischule	150,00 € (inkl. 7 % MwSt.)
Hort	50,00 € (inkl. 7 % MwSt.)
Spinde Miete je Saison	30,00 € (inkl. 19 % MwSt.)
Spinde Kautions für Schlüssel	25,00 € (ohne MwSt.)

Die Einzelkarte berechtigt nur zum einmaligen Eintritt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Badegebührensatzung vom 05.02.2007 i. d. F. vom 26.03.2018 außer Kraft.

Geisenhausen, 23.02.2024

Markt Geisenhausen

Reff

1. Bürgermeister